



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 20.03.2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 LGBl. Nr. 40/1969 idgF angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 LGBl. Nr. 40/1969 idgF genannten Veranstaltungen.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 LGBl. Nr. 40/1969 idgF festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
4. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.

### § 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 LGBl. Nr. 40/1969 idgF, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 LGBl. Nr. 40/1969 idgF geahndet.



§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 30.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Eduard Scheuhammer



Angeschlagen, am 21.03.2024  
Abgenommen, am 05.04.2024